

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 08.12.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Nur die Literzahl ist zulässig

Finanzminister macht bei Benzingutscheinen feine Unterschiede

Wie muss ein Benzingutschein, der einem Arbeitnehmer steuerfrei zugewandt werden soll, in der Praxis aussehen, damit es vom Finanzamt keine Beanstandungen gibt? Seit langer Zeit diskutiert man in Fachkreisen darüber, was zulässig ist und was nicht. Außerdem beschäftigen sich die Finanzgerichte immer wieder mit diesen streitanfälligen Sachverhalten.

Höchstbetrag ist unzulässig

Grundsätzlich ist ein bei einem Dritten einzulösender Warengutschein kein steuerfreier Sachbezug, wenn auf dem Gutschein neben der Bezeichnung der abzugebende Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben wird. Die Finanzämter gehen nämlich dann davon aus, dass ein solcher Gutschein die Funktion von Bargeld hat, was für die Annahme eines Sachbezugs und die Anwendung der steuerfreien 44,00 €Grenze schädlich ist.

Geldwerter Vorteil

Die Finanzämter vertreten auch die Auffassung, dass der Zufluss von Arbeitslohn beim Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, bereits mit Hingabe des Gutscheins erfolgt, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält. An diesem Tag ist mithin die Höhe des geldwerten Vorteils zu bestimmen. Spätere Wertänderungen sind lohnsteuerlich ohne Bedeutung. Etwas anderes gilt nur, wenn der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen ist, hier fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.

Aktueller Benzinpreis maßgeblich

Bei der genauen Berechnung der 44,00 €Grenze ist der Benzinpreis im Zeitpunkt der Hingabe des Benzingutscheins maßgeblich. Wenn dann der Arbeitnehmer diesen Benzingutschein erheblich später erst bei der Tankstelle einlöst und zu diesem Zeitpunkt z. B. der Benzinpreis erheblich gestiegen ist, wodurch die 44,00 €Grenze überschritten sein würde, so ist diese zwischenzeitliche Preissteigerung steuerlich unbeachtlich. Es bleibt vielmehr dabei, dass der Gutschein steuerfrei ist, weil eben im Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins die 44,00 €Grenze auf Grund des damalig aktuellen Benzinpreises nicht überschritten wurde.

Händigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Benzingutschein aus mit dem Inhalt z. B. 40 Liter Diesel im Werte von höchstens 44,00 € so kann hierfür eine Steuerfreiheit nicht in Anspruch genommen werden, weil auf dem Gutschein ein Höchstbetrag in Euro angegeben wurde. Entsprechend dem Wert des Gutscheins liegt bei Hingabe des Gutscheins in Höhe des aktuellen Benzinpreises steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Keine Steuerfreiheit bei Tankkarte

Arbeitslohn in Form von Bargeld liegt stets auch dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Bezug von Kraftstoff mittels Tankkarte ermöglicht. Die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von monatlich 44,00 € ist daher auch in diesen Fällen nicht anwendbar.

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich die Beweislast dafür, dass die ausgegebenen und üblicherweise im Unternehmen nicht mehr vorhandenen Gutscheine den Vorgaben der Finanzverwaltung entsprechen. Daher sollte im Unternehmen eine Kopie der herausgegebenen Gutscheine, zumindest aber ein Muster der Gutscheine vorrätig sein, die an die Mitarbeiter herausgegeben wurden.

Grundsätze gelten auch bei Aufmerksamkeiten

Die Finanzämter gehen davon aus, dass die Angaben eines Euro-Betrages auf einem Gutschein nicht nur für die Anwendung der 44,00 € Grenze für Sachbezüge schädlich ist, sondern ebenso für die Anwendung der steuerfreien 40,00 € Grenze in den Fällen, in denen Warengutscheine als Aufmerksamkeit aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, bestandenes Examen etc.) zugewendet werden. In der Praxis kann das also nur so gelöst werden, dass der Arbeitnehmer z. B. ein Gutschein für ein genau bezeichnetes Fachbuch über Kraftfahrzeuge erhält zur Einlösung in einer Buchhandlung. Wenn die Buchhandlung dann dieses Buch für 35,00 € anbietet, so kann die Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden, weil die 40,00 € Grenze für steuerfreie Aufmerksamkeiten nicht überschritten wurde. Erhält dieser Arbeitnehmer aber einen Gutschein über 35,00 € zur Einlösung in einer Buchhandlung, so geht die Steuerfreiheit verloren. (AZ. bezüglich Warengutscheine: Erlass der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 03.07.2003 – 52 – S 2363.-002/03)

Stand Dezember/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner